



12. Sanierung Messstation Guglerstrasse - Investitionskredit

Ressort Tiefbau und Umwelt
Sitzung 17.06.2021

Der Stadtrat genehmigt das Projekt Sanierung Messstation Guglerstrasse und bewilligt dafür einen Investitionskredit von CHF 182'000 inkl. MWST.

nid 6.4.4 / 13.1

Sachlage / Vorgeschichte

Die Messstation (MS) Guglerstrasse datiert aus dem Jahr 1959 und wurde im Jahr 1983 umgebaut. Nach 62 Jahren Betriebszeit davon fast 40 Jahre seit dem letzten Umbau, entspricht die Anlage nicht mehr den aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen.

Die Sanierung ist für den weiteren Betrieb der MS zwingend notwendig. Das vorliegende Projekt sieht den Einbau neuer elektrischer Anlageteile vor, welche den neusten Anforderungen bezüglich Technik und Sicherheit entsprechen.

Der Betrieb der MS Guglerstrasse ist für die Energieversorgung der Stadt Nidau von zentraler Bedeutung. Käme es beispielsweise zu einem allfälligen Störfall bei der MS Aalmatten, könnte die Versorgung des gesamten Stadtgebietes alternativ über die MS Guglerstrasse erfolgen.

Projekt

Die Stadt Nidau wird via zwei Hauptleitungen (Aalmatten und Gugler), von der Unterstation der BKW in Brügg, mit Elektrizität versorgt. Die Verteilung innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt über zwei Stationen: Die MS Guglerstrasse und die MS Aalmatten. Diese sind gleichzeitig die Anschlusspunkte gegenüber der BKW.

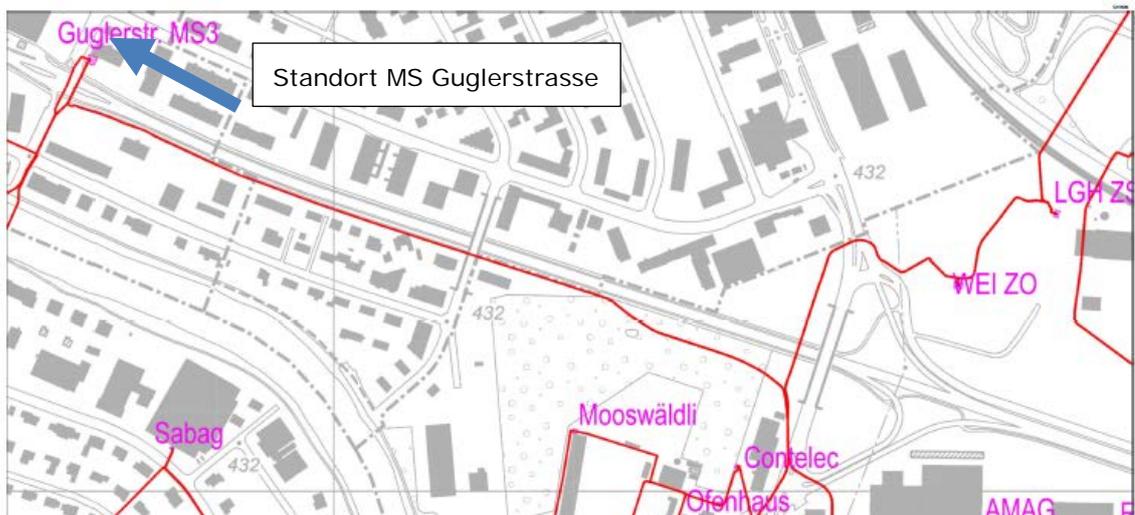


Abbildung 1: Standort MS Guglerstrasse und Leitung

Die Zweiteinspeisung der Elektrizitätsversorgung der Stadt Nidau erfolgt von der Unterstation Brügg der BKW durch eine 16'000 Volt-Leitung entlang der Bernstrasse bis zur Mess- und Transformatorenstation Guglerstrasse. Von der MS Guglerstrasse wird anschliessend ein Teil des 16 kV-Netz der Stadt Nidau versorgt.

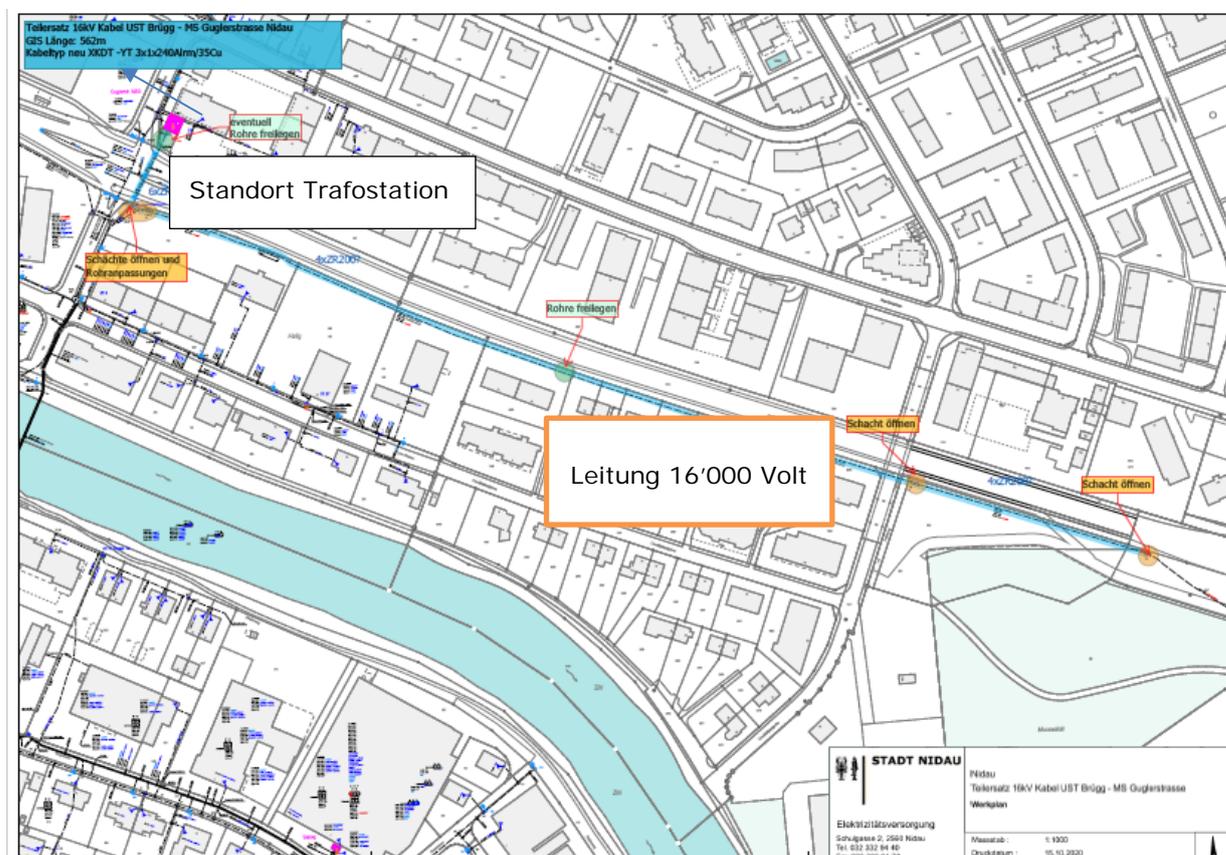


Abbildung 2: Standort und Leitungen

Die in die Jahre gekommene 16kV Schaltanlage ist sicherheitstechnisch nicht auf dem neusten Stand und weist Unzuverlässigkeiten bei Schalthandlungen auf (Arbeiten durch qualifiziertes Personal an der Station). Bei der 0.4kV Verteilung der Messstation (Niederspannungsnetz), verursachte eine Fehlfunktion eines Trafotrenners (Schalter, der den Trafo ausschaltet) vor einigen Jahren einen Lichtbogen. Glücklicherweise wurde niemand vom bedienenden Personal verletzt.

Das vorliegende Projekt sieht die notwendige Sanierung der MS mit neuen elektrischen Anlagenteilen vor, die den neusten Anforderungen bezüglich Technik und Sicherheit entsprechen. Die Ausführung der Arbeiten ist für 2021/22 vorgesehen. Vorgängig wird die Zuleitung zur Trafostation saniert (separater Antrag in Kompetenz des Gemeinderats).

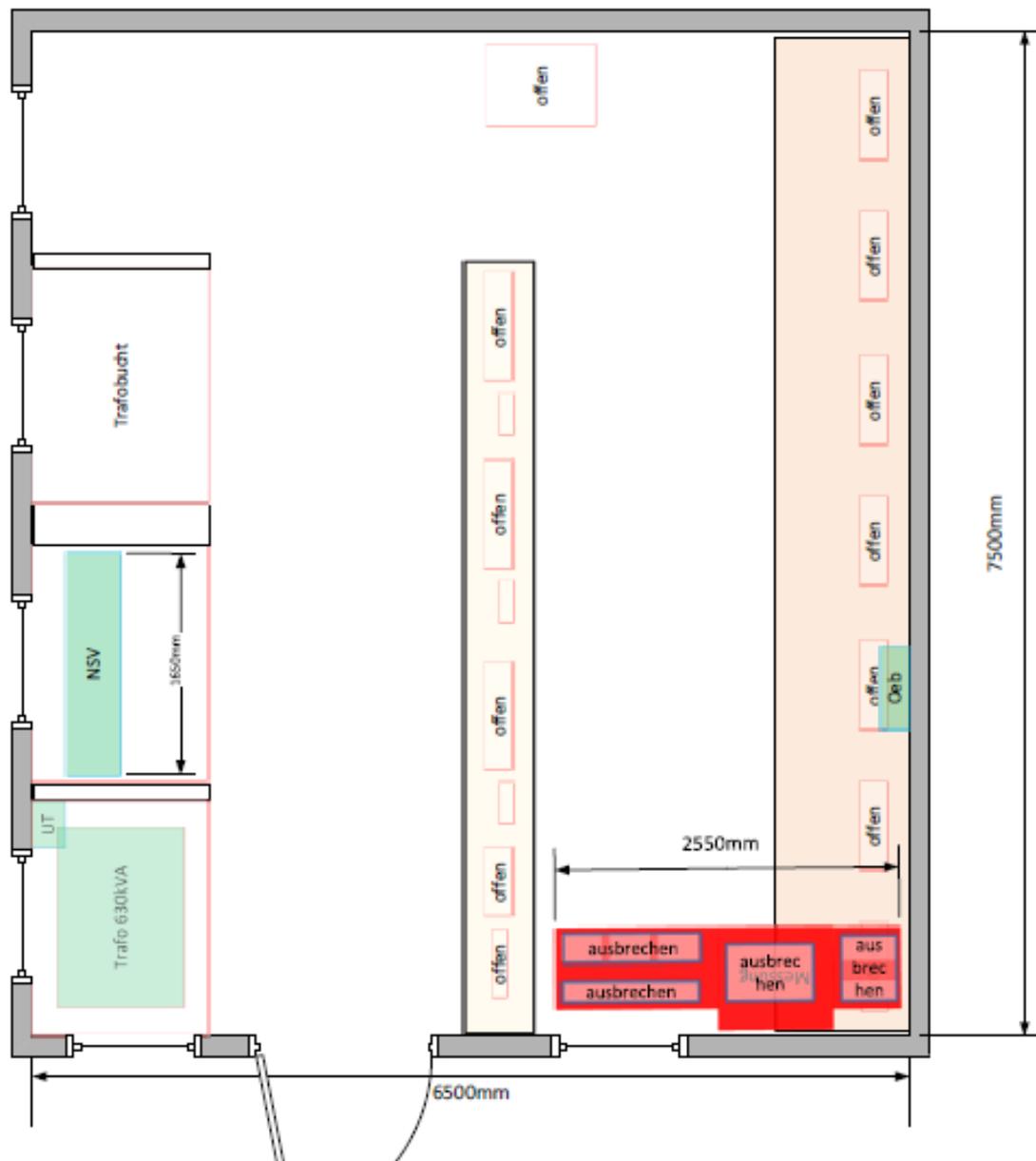


Abbildung 3: MS Guglerstrasse, Massstab 1:50

Kosten

Der Kostenvoranschlag für die Sanierung der MS Guglerstrasse setzt sich wie folgt zusammen:

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Material	79'269.90	85'373.68
2	Montage	24'545.95	26'435.99
3	Demontage	3'723.15	4'009.83
4	Projektierung	20'899.45	22'508.71
5	Bau	18'426.00	19'844.80
6	Diverses	6'349.00	6'837.87
7	Unvorhergesehenes	15'000.00	16'155.00
8	Reserve	774.48	834.11
	Investitionskredit	168'987.93	182'000.00
	Davon MWST 7.7%	13'012.07	

Die angegebenen Kostengenauigkeit des vorliegenden Bauprojektes beträgt $\pm 10\%$

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Trafostation 50 Jahre	CHF	3'640.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	2'730.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF	6'370.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von CHF 6'370.00 belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2021 - 2025 sind CHF 120'000.00 eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	CHF	182'000.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	CHF	182'000.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 8710.5040.12 in den Jahren 2021/2022.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von CHF X. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Die Ausführung der Arbeiten ist in den Jahren 2021/2022 vorgesehen.

Zustimmungen

Das Projekt benötigt ein Plangenehmigungsverfahren des eidgenössischen Starkstrominspektors (ESTI). Es sind keine, bewilligungspflichtigen, baulichen Massnahmen notwendig.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Sanierung MS Guglerstrasse wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von CHF 182'000 bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.

3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 11. Mai 2021 rol

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein